

Abschrift

Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen

5. Dezember 1977

IX-R-48/4-1977

Reichenau an der Rax, Kletschkahöhe, Naturdenkmalerklärung

Dieser Bescheid ist rechtskräftig

Bearbeiter: Dr. Steininger

Für den Bezirkshauptmann:

An

- 1) den Herrn Bürgermeister in Reichenau an der Rax,
- 2) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3

Bescheid

Gemäß § 9 NSCHG, LGBl. 5500-0, wird ^{die} die/Parz. Nr. 268/2, KG Grünsting, umfassende sogenannte Kletschkahöhe in der Gemeinde Reichenau an der Rax zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Die Kletschkahöhe, seit langem ein beliebtes Ausflugsziel, stellt einen dominiierenden Bestandteil des Landschaftsbildes um Reichenau als eine Art Kalisse vor den Bergstöcken von Rax und Schneeberg dar. Von ihr bietet sich ein herrlicher Rundblick in das Schwarza- und Preintal. Als derart gestaltendes Element des Landschaftsbildes war die unveränderte Erhaltung durch die Erklärung zum Naturdenkmal zu sichern. Es war daher die Naturdenkmalerklärung spruchgemäß durchzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Steininger

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt

28. April 1978

Der Bezirksdirektor

